

4

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR 76/63

URTEIL

Verkündet am
19. Oktober 1965
H i r t h ,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Aloysia W [REDACTED] geb. P [REDACTED]
in R [REDACTED]-E [REDACTED], R [REDACTED]weg [REDACTED], und der minderjährigen
Ulrike W [REDACTED], daselbst, gesetzlich ver-
treten durch ihre Mutter, Frau Aloysia W [REDACTED], beide
in ungeteilter Erbengemeinschaft,

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Hilde B [REDACTED] geb. B [REDACTED] in E [REDACTED]-
S [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Freitag, Dr. Mattern, Dr. Grell und Offterdinger:

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. Februar 1963 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es zum Nachteil der Klägerinnen erkennt. In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Eigentümer von Nachbargrundstücken am T[REDACTED]platz in E[REDACTED].

Im Weg der Umlegung wurde dort 1954 ein sogenannter Gemeinschaftshof gebildet. Dabei wurde ein Teil der Grundstücke, der Hofraum, zugunsten der Anlieger belastet mit einer Dienstbarkeit, ihn zu betreten; zu befahren und zur Belieferung der Häuser zu benutzen; wegen der verschiedenen Beteiligung wurden Austauschzahlungen festgesetzt, u.a. zugunsten des Rechtsvorgängers der Klägerinnen, dessen

Hofraum belastet wurde, zu Lasten der (Rechtsvorgänger der) Beklagten.

Nachdem die Beteiligten die Hofbenutzung entsprechend den Anordnungen der Umlegungsbehörde eingerichtet hatten, wurden diese Anordnungen in einem von einer dritten Beteiligten betriebenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Klagpartei begehrt Zahlung von 9.740 DM (9.570 DM Kapital + 170 DM Zins) nebst Zinsen (aus dem Kapitalbetrag) als Nutzungsentschädigung für den ihr gehörenden Teil des Hofraums für die Zeit vom 1. Oktober 1954 bis 31. März 1960 (66 Monate).

Die Vorinstanzen haben der Klage zum Teil stattgegeben, das Landgericht in Höhe von 3.690,59 DM (3.498 DM Kapital + 192,59 DM Zins), das Oberlandesgericht in Höhe von 2.520 DM (2.400 DM Kapital + 120 DM Zins), jeweils nebst Zinsen (aus dem Kapitalbetrag), und die weitergehende Klage als unbegründet abgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Klägerinnen den abgewiesenen Klagteil (7.220 DM nebst Zinsen) weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Dem Grunde nach bejaht der Tatrichter den Klagsanspruch in erster Linie unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Vergütung auf Grund eines (für den eingetretenen Fall der Unwirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Gestaltung stillschweigend abgeschlossenen



privatrechtlichen) Benutzungsvertrags (BU S. 7-10), hilfsweise unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (BU S. 10/11). Diese Würdigung ist möglich und wird von der Revision begreiflicherweise nicht angegriffen.

Was die Höhe des Anspruchs anlangt, so beschränkt sie das Berufungsgericht auf die Zurverfügungstellung des im Eigentum der Klägerinnen stehenden Teils der Hoffläche und scheidet diejenigen Vorteile aus, die die Beklagte nach der Behauptung der Klägerinnen in der Ausnutzung ihres Grundstücks durch die ihr mit dem Gemeinschaftshof gewährten Bauerleichterungen erlangt habe. Den Umfang jener Hofstückbenutzung durch die Beklagte bemißt das Oberlandesgericht auf 1/4 der Benutzung durch die Gesamtheit der Anlieger, die benutzte Fläche auf 80 qm (von insgesamt 106 qm Hofraum der Klägerinnen), die Benutzungsdauer auf 60 der von den Klägerinnen veranschlagten 66 Monate, indem es sechs Monate Zwischenzeit wegen benutzungshindernder Bauarbeiten der Klagpartei abzieht. Die Revisionsrügen hiergegen haben zum Teil Erfolg.

I.

Nicht begründet ist die Rüge, das Berufungsgericht habe die §§ 316, 315 Abs. 3 BGB übersehen und deshalb nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Vergütungsbestimmung durch die Klagpartei unbillig gewesen sei. Eines ausdrücklichen Eingehens auf die spätestens in der Klag-erhebung liegende Leistungsbestimmung der Klagpartei (vgl. RGZ 57, 46, 49) bedurfte es nicht. Der Tatrichter hat sich nämlich mit dem so bestimmten Leistungsinhalt,

nämlich mit der Frage der Angemessenheit selbst, ausführlich auseinandergesetzt. Indem er eine geringere als die mit der Klage begehrte Vergütung für angemessen hält, sieht er der Sache nach die Mehrforderung der Klagpartei als unbillig an.

Ohne Erfolg beanstandet die Revision weiter den von den Vorinstanzen zugrunde gelegten Nutzungswert von 2 DM je Quadratmeter benutzter Hofffläche. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß beide Parteien diesen Satz gelten lassen wollen, und schließt sich jedenfalls auch insoweit dem erhobenen Sachverständigengutachten an. Die Entscheidung in diesem Punkt wird jedenfalls von der letzteren Begründung getragen, so daß es nicht mehr darauf ankommt, ob die Beklagte an ihrer Beanstandung dieses Satzes als zu niedrig (Berufungsbegründung Bl. 4, GA 120) im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens festgehalten hat. Mit jeder Einzelheit des Parteivorbringens brauchte sich der Tatrichter nicht auseinanderzusetzen (BGHZ 3, 162, 175). Angesichts des Gutachtens brauchte der Tatrichter auch entgegen der Meinung der Revision nicht weiter zu prüfen, ob ein höherer Mietzins immer noch der Billigkeit entspräche (§§ 315, 316 BGB).

Unbegründet ist ferner die Rüge der Verletzung der Fragepflicht (§ 139 ZPO) hinsichtlich der Verhältnisse beim Hofkeller, den die Klagpartei unter ihrer Hofffläche geschaffen und an den Pächter eines Stockwerks im Haus der Beklagten (Brauerei, Gastwirtschaft) vermietet habe, sowie hinsichtlich des zeitlichen und gegenständlichen Umfangs der Beeinträchtigung der Hofbenutzung durch diesen Kellerbau. Angesichts der zentralen Stellung, die der Umfang der Hofbenutzung durch jeden einzelnen

Anlieger im Tatsachenvortrag beider Parteien einnahm, und angesichts ihrer Vertretung durch Rechtsanwälte bestand für den Tatrichter kein Anlaß, noch weiteren Sachvortrag in den von der Revision genannten Richtungen anzuregen.

Ohne Erfolg beanstandet die Revision schließlich, daß das Oberlandesgericht bei Ermittlung der angemessenen Vergütung diejenigen Vorteile ausnimmt, die der Beklagten nach dem Vortrag der Klägerinnen in der fraglichen Zeit über die Benutzung des Hofstücks als Stell- und Fahrfläche hinaus entstanden sind durch die schon für ihre Rechtsvorgängerin erwachsene und seither ausgenutzte Möglichkeit, das eigene Grundstück in vollem Umfang mit genügendem Lichteinfall ohne Aussparung einer Hofffläche auszubauen. Zwar ist die Begründung, es fehle insoweit an einer faßbaren Vermögensverschiebung zwischen den Parteien, bereicherungsrechtlich nicht bedenkenfrei. Die Entscheidung wird jedoch in diesem Punkt getragen von der tatrichterlichen Auslegung des angenommenen stillschweigenden Vertrags zwischen den Parteien dahin, daß eine (angemessene) Vergütung nur gezahlt werden solle für die unmittelbare Benutzung (eines Teils) der Hofffläche der Klagpartei zum Begehen und Befahren, nicht aber für darüber hinausgehende Vorteile der Beklagten oder Beeinträchtigungen der Klagpartei, darunter den mangelnden baupolizeilichen Abstand der Gebäude (der Beklagten) von den Grundstücksgrenzen (BU S. 8/10). Mit dieser Vertragsauslegung, die rechtlich möglich und von der Revision nicht angegriffen ist, entfällt nicht nur eine vertragliche Grundlage für die genannte Vergütungserstreckung, sondern auch ein entsprechender Bereicherungsanspruch der Klägerinnen; denn mit jener Vereinbarung wurde ein rechtlicher Grund (§ 812 BGB)

für die der Beklagten auf Kosten der Klagpartei hinsichtlich des "Gemeinschaftshofes" erwachsenden Vorteile auch insoweit geschaffen, als eine Vergütung für sie nicht bedungen wurde.

II.

Begründet ist dagegen die Rüge mangelnder Erschöpfung der angebotenen Beweise hinsichtlich der Quote, zu der die Beklagte im Verhältnis zu andern Anliegern an der Benutzung der Hoffläche der Klägerinnen beteiligt war.

Das Berufungsgericht erklärt sich anhand der unstreitigen Tatsachen auch ohne eine weitere Beweisaufnahme zur Feststellung der angemessenen Nutzungsgebühr in der Lage, bezeichnet die vollständige Aufklärung des jeweiligen Umfangs der Benutzung durch die einzelnen Anlieger in dem im Klagantrag bezeichneten Zeitraum als so gut wie ausgeschlossen und hält daher eine Schätzung der auf die Beklagte und ihre Mieter entfallenden Benutzungsquote (ebenso wie der übrigen Berechnungsmerkmale) nach § 287 Abs. 2 ZPO für geboten.

Mit Recht sieht die Klagpartei hierin eine Verletzung des § 287 Abs. 2 ZPO. Zwar betreffen die Beweisangebote nicht den "konkreten Haftungsgrund", für welchen nach der in der Rechtsprechung anerkannten Auslegung des hier entsprechend anwendbaren Absatzes 1 von § 287 ZPO von vornherein nur die strengere Beweiserhebungsvorschrift des § 286 ZPO gilt (BGHZ 4, 192, 196; Senatsurteile IM ZPO § 286 (B) Nr. 19 und WM 1959, 87), sondern die Höhe der Forderung, so daß eine Beweiserleichterung nach

§ 287 ZPO in Betracht kommt. Aber diese Vorschrift setzt weiter voraus, daß die vollständige Aufklärung aller maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen. Wenn auch die Beurteilung, ob diese Voraussetzung vorliegt, weitgehend Sache des Tatrichters ist, so ist doch jene Unverhältnismäßigkeit selbst ein Rechtsbegriff, von dem im Revisionsrechtszug nachgeprüft werden kann, ob ihn der Tatrichter verkannt hat. Zur fehlerfreien Anwendung des § 287 Abs. 2 ZPO gehört, daß der Tatrichter überhaupt einen Vergleich anstellt zwischen der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung und den mit der Aufklärung der maßgebenden Umstände verbundenen Schwierigkeiten. Dabei kann aus dem Erfordernis der "vollständigen" Aufklärung "aller" ... Umstände nicht entnommen werden, daß der Tatrichter schon dann von (weiterer) Beweiserhebung absehen darf, wenn zwar keine völlige, aber doch eine teilweise (nicht ganz unwesentliche) Aufklärung ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist und wenn sie zwar nicht alle, aber doch einen nicht unwesentlichen Teil der maßgebenden Umstände betrifft. Im vorliegenden Fall hatten die Revisionsklägerinnen in der Tatsacheninstanz mit umfangreicher Begründung Beweis durch mehrere leicht erreichbare Zeugen (und durch Augenschein) dafür angeboten, daß der Hofraum der Klägerinnen in weit überwiegendem Umfang, nämlich zu mindestens $\frac{3}{4}$, von den Bewohnern des Hauses der Beklagten benutzt worden sei (GA 120 ff). Die Ablehnung dieser Beweisanträge wäre nur gerechtfertigt gewesen, wenn die Schwierigkeiten dieser Beweiserhebung zur Bedeutung des streitigen Teils der Forderung in keinem Verhältnis standen; daß dem so war, lag angesichts der in Betracht kommenden Beträge (Klagantrag 9 740 DM, davon abgewiesen 7 220 DM) keineswegs in einem Maße auf

der Hand, daß es der Tatrichter nicht hätte zu begründen brauchen. Indem er dies nicht tat, verletzte er § 287 ZPO. Lagen aber die Voraussetzungen des § 287 ZPO nicht vor, so war die Vernehmung der angebotenen Zeugen nach § 286 ZPO geboten.

Aus diesem Grunde war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu weiterer tatrichterlicher Prüfung zurückzuverweisen. Dabei wird das Berufungsgericht auch seine Auffassung überprüfen können, ob die von der Beklagten benutzte Fläche des Hofraums der Klägerinnen nur mit 80 qm anzusetzen ist.

Dr. Augustin Dr. Freitag Mattern Offterdinger Dr. Grell